

Reglement für den Spezialfonds der Hauptbibliothek

vom 29. Januar 2008 (Stand 1. Januar 2016)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²,

verordnet:

Art. 1 Zweck

Unter dem Namen „Spezialfonds der Hauptbibliothek“ besteht an der ETH Zürich ein Sondervermögen der Eidgenossenschaft³, das zur Bestreitung ausserordentlicher Bedürfnisse der Hauptbibliothek der ETH Zürich (ETH-Bibliothek) dient, wie beispielsweise für:

- a) ausserordentliche, grössere einmalige Anschaffungen von Zeitschriften und Einzelwerken,
- b) die vorübergehende Anstellung von Hilfskräften zur Aufarbeitung von grösseren Schenkungen und Erwerbungen,
- c) die Gewährung von Reisebeiträgen an Bibliothekare zum Besuch von Fachversammlungen und die Durchführung von Veranstaltungen der ETH-Bibliothek⁴.

Art. 2 Verfügungsberechtigung⁵

¹ Über die Verwendung des Fondskapitals entscheidet der Direktor der ETH-Bibliothek.

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ Heute in der Finanzautonomie der ETH Zürich..

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01.2016

Art. 3 Fondsverwaltung und Finanzaufsicht

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet⁶.

² Das Interne Audit des ETH-Bereichs⁷ übt die Finanzaufsicht aus.

³ Dem Fonds dürfen jederzeit Schenkungen und Legate mit gleicher Zweckbestimmung zugewiesen werden.

Art. 4 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 20. November 1985.

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher

⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 08.12.2015, in Kraft seit 01.01 2016

⁷ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)